



„SYSTEMDIENLICHKEIT“ IM ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTSGESETZ

19. Symposium Energieinnovation 2026

Hintergrund

Das neue Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) sieht tarifliche Begünstigung für „systemdienlichen Betrieb“ vor



- Neuer Ansatz im EIWG: „**Systemdienlicher Betrieb**“.
- **Grundidee:** Schaffung tariflicher Anreize für Betriebsweisen von Anlagen, die aus Netz- und Systemsicht vorteilhaft sind.
 - Besonders hervorzuheben: „Systemdienlichkeit“ ist Voraussetzung für tarifliche Begünstigung von **Energiespeichern**.
- EIWG definiert **keine abschließenden Kriterien** für systemdienlichen Betrieb.
 - **Regelungskompetenzen** und Ausgestaltungsmöglichkeit bei der **Regulierungsbehörde**.



Gesetzliche Bestimmungen



Konkretisierung und Umsetzung



Weiterentwicklung bestehender Instrumente



Fazit



Gesetzliche Bestimmungen

„Systemdienlicher Betrieb“

Begriffsbestimmung (6 Abs. 1 Z 148 EIWG)

148. „systemdienlicher Betrieb“ die Betriebsart einer Stromerzeugungs-, Verbrauchs- oder Energiespeicheranlage, bei der systemdienlicher Nutzen im Sinne von Kostenreduktionen, Kostenvermeidung oder Aufrechterhaltung der Netz- und Versorgungssicherheit erbracht wird, insbesondere durch die Erbringung einer Flexibilitätsleistung, den Betrieb an einem bestimmten, durch die Ausweisung im Netzentwicklungsplan für das Verteiler- oder Übertragungsnetz definierten Standort oder nach den Anforderungen des Netzbetreibers. Kostenvermeidung oder Kostenreduktion liegt insbesondere dann vor, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstleistungsbeitrag der Anlage vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstleistung aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht;

- „Systemdienlicher Betrieb“ ist bei **Stromerzeugungs-, Verbrauchs- und Energiespeicheranlagen** möglich.
- **Kriterien** für Systemdienlichkeit gem. Begriffsbestimmung:
 - Kostenvermeidung bzw. -reduktion (netzseitig)
 - Aufrechterhaltung der Netz-/Versorgungssicherheit
 - Erbringung einer Flexibilitätsleistung
 - Standort (→ Netzanschlusspunkt)
 - Betrieb nach Anforderungen des Netzbetreibers
 - „Atypischer Höchstlastbeitrag“ der Anlage

Relevante Bestimmungen im EIWG (1/2)

Standorte für systemdienlichen Betrieb

- **Netzentwicklungspläne** haben Angaben zu geeigneten Standorten für einen systemdienlichen Betrieb von Energiespeicheranlagen und Stromerzeugungsanlagen zu enthalten (§ 118 Abs. 3 Z 11 und § 123 Abs. 3 Z 4 EIWG).
- Diese Standorte sind auf der **gemeinsamen Internetplattform** der Verteilernetzbetreiber zu veröffentlichen (§ 117 Abs. 3 Z 6 EIWG).

Systemnutzungsentgelte

- Systemnutzungsentgelte haben **Anreize für systemdienlichen Betrieb** zu setzen (§ 127 Abs. 1 EIWG).
- **Energiespeicheranlagen** sind „unter Berücksichtigung des systemdienlichen Betriebs“ für 20 Jahre ab Inbetriebnahme bezugsseitig vom Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt befreit (§ 127 Abs. 3 EIWG).

Netznutzungsentgelt

- **Zeitvariable Netznutzungsentgelte** sollen Anreize für systemdienlichen Betrieb schaffen (§ 128 Abs. 4 EIWG).

Relevante Bestimmungen im EIWG (2/2)

Netzanschlussentgelt

- Bei Bemessung des Netzanschlussentgelts sind „**systemdienliche Effekte der Standortwahl**“ zu berücksichtigen. Insbesondere sind Reduktionen für **flexible Netzanschlussverträge** möglich (§ 130 Abs. 4 EIWG).
- An für **systemdienlichen Betrieb geeigneten Standorten** (und Standorten mit „erheblich hoher verfügbarer Kapazität“) reduziert sich die Netzanschlusspauschale um 30% (§ 130 Abs. 5 EIWG).

Festsetzung der Systemnutzungsentgelte

- Kriterien zur Beurteilung einer systemdienlichen Betriebsweise sind in der **Systemnutzungsentgelte-Grundsatz-Verordnung** (gem. § 135 Abs. 1 EIWG) festzulegen.

Monitoring

- Im **Bericht zur Entwicklung der Systemnutzungsentgelte** (gem. § 136 Abs. 1 EIWG) hat die Regulierungsbehörde „die Auswirkungen der Anreizung einer systemdienlichen Standortwahl“ darzustellen.

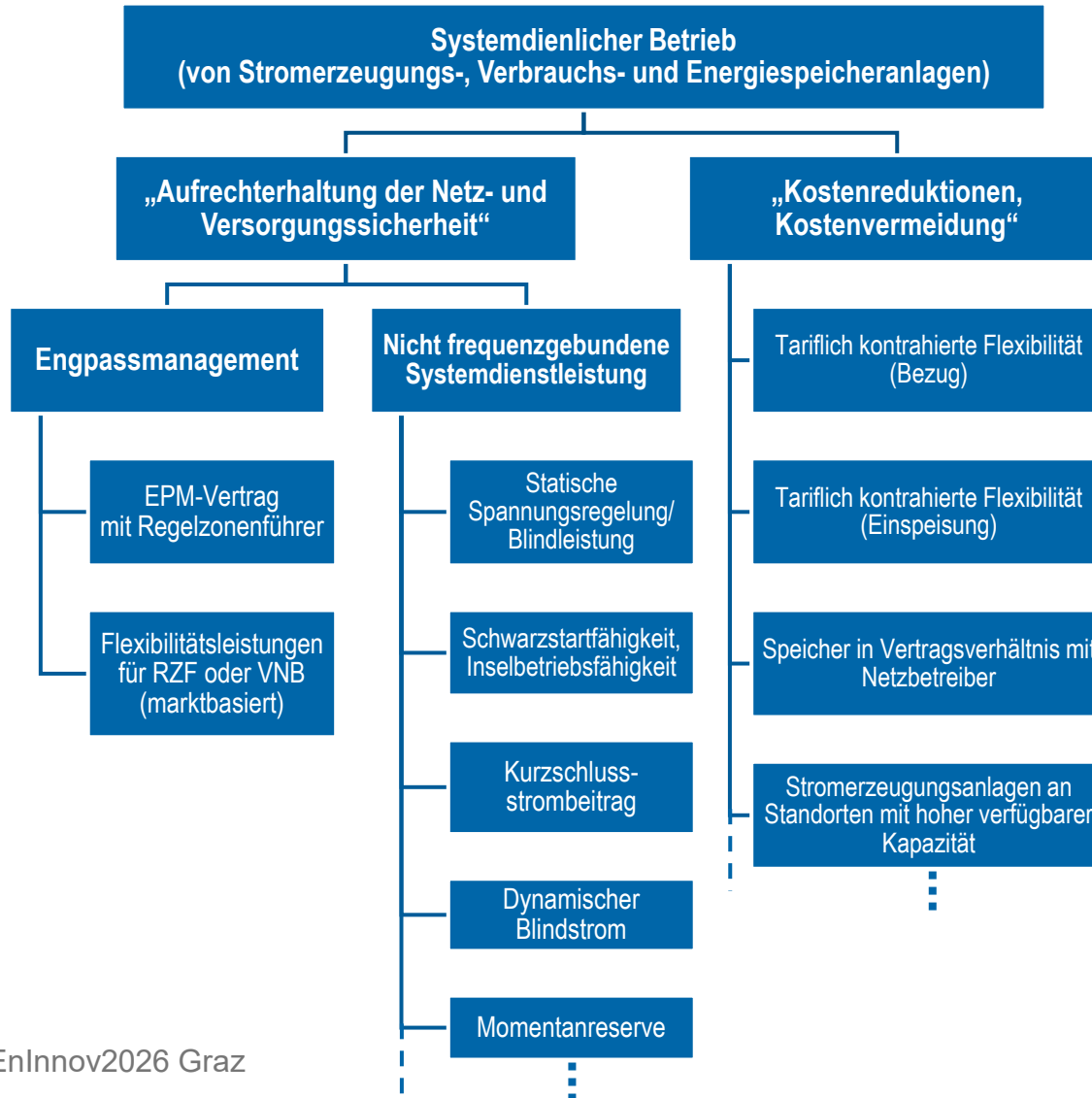
Vorläufige Überlegungen



Konkretisierung und Umsetzung

Systematisierung „Systemdienlicher Betrieb“

...und mögliche Aspekte einer Konkretisierung.



- Vergünstigungen sollen mit klar **bewertbaren Leistungen bzw. Nutzen** durch die Netzbenutzer verknüpfbar sein.
- Schwerpunkt auf „**Netzdienlichkeit**“.
- Verhältnis zu anderweitigen Vergütungen (z.B. Regelreservemarkt) sind zu berücksichtigen.
- Verzerrungen bei marktgestützten Instrumenten sind zu vermeiden.

Instrumente – Überblick

Vorläufige Überlegungen

- „Systemdienliche Speicher“
 - „Systemdienliche Stromerzeugungsanlagen“
 - „Netzdienliche (kontrahierte) Speicher“ – **Ausschließlich bei Bedarf seitens Netzbetreiber**
 - Dauerhafter flexibler Netzzugang – **Ausschließlich bei mangelnder Netzkapazität**
- Ausschließlich an „geeigneten“ Standorten**
- Tarife mit regelbarer Leistung
 - Zeitvariable Netznutzungsentgelte
 - Reduzierte Netzentgelte auf Bezug im Rahmen einer Flexibilitätsleistung
- Weiterentwicklung bestehender tariflicher Instrumente**

Ziel: Klare und praktikable Regeln für Netzbenutzer und Netzbetreiber, die Systemnutzen und netzseitige Kosteneinsparungen ermöglichen.

Mögliche Kriterien für „geeignete“ Standorte

- Hohe ungenutzte **Netzanschlusskapazitäten**.
 - Beurteilung auf Basis der nach § 99 EIWG veröffentlichten verfügbaren Kapazitäten.
 - Unterscheidung zwischen „Ausbauregionen“ und „Abwanderungsregionen“.
- Netzknoten, an denen durch marktgetriebenen Speicherbetrieb eine **netzentlastende Wirkung** zu erwarten ist.
 - Ermittlung nach einer einheitlichen Methodik?
- **Hohe entlastende Wirksamkeit** auf häufig auftretende Engpässe im Übertragungsnetz.
- Netzknoten mit **lokalem Flexibilitätsbedarf** eines Verteilernetzbetreibers.
- ...?

Jedenfalls erforderlich:

- **Transparente Veröffentlichung und Vergabe** der ausgewiesenen Netzanschlusspunkte.
- **Verschärfung von Engpasssituationen** muss durch geeignete Regelungen verhindert werden.
- **Anforderungen der Verteilernetzbetreiber** muss Rechnung getragen werden (z.B. Einschränkung der Einspeisung/des Bezugs in bestimmten Zeitfenstern).
- Allenfalls **Abgrenzung zu flexiblen Netztarif** notwendig!

Betroffene Systemnutzungsentgelte

Je nach Instrument wirkt „Systemdienlichkeit“ auf unterschiedliche Entgeltkomponenten.

Vorläufige Überlegungen

Instrument	Anspruchsberechtigte Netzbenutzer	Reduzierte bzw. entfallende Systemnutzungsentgelte			
		Netzanschlussentgelt	Netznutzungsentgelt (Arbeitspreis)	Netznutzungsentgelt (Leistungspreis)	Netzverlustentgelt
„Systemdienliche Speicher“	Speicher	(-)	x	x	x
„Systemdienliche Stromerzeugungsanlagen“	Stromerzeugungsanlagen (SEA)	-			
„Netzdienliche (kontrahierte) Speicher“	Speicher	(-)	(x)	(x / -) ⁽¹⁾	(x)
Dauerhafter flexibler Netzzugang	Speicher, SEA, Verbrauchsanlagen	-			
Tarife mit regelbarer Leistung	Entnehmer (Speicher, Verbrauchsanlagen)			x	
Zeitvariable Netznutzungsentgelte			x		
Reduzierte Netzentgelte auf Bezug im Rahmen einer Flexibilitätsleistung				(x) ⁽²⁾	(x) ⁽²⁾

x...Entgelt entfällt zur Gänze; -...reduziertes Entgelt; (..) ...abhängig von Ausgestaltung bzw. unter bestimmten Voraussetzungen

1) Anspruch auf reduzierten Leistungspreis gem. Tarife mit regelbarer Leistung

2) Netznutzungsentgelt entfällt ausschließlich für jene Energiemenge/Leistungsspitzen, die der Flexibilitätsleistung zuzurechnen ist (bspw. Regelenergie)

Weitere mögliche Kriterien/Voraussetzungen

Zusätzlich zum Standortkriterium kommen diverse weitere (kumulative) Anforderungen in Frage.

- Abschluss eines **Engpassmanagementvertrags** mit APG.
- Einhaltung **dynamischer Hüllkurvenvorgaben** des Anschlussnetzbetreibers.
- Unentgeltliche **Blindleistungsbereitstellung** für Netzbetreiber.
- Bereitstellung von synthetischer Schwungmasse (**Momentanreserve**).
- Wahl eines **Tarifs mit regelbarer Leistung**, bspw. 100% der Bezugsleistung als „regelbar“ vereinbart (→ reduzierter Leistungspreis).
- Engpassleistung (z.B. >1 MW)
- ...

→ Um echte **Netz- und Systemdienlichkeit** sicherzustellen, braucht es mehr als nur „geeignete“ Netzanschlusspunkte.



Weiterentwicklung bestehender Instrumente

Bestehende tarifliche Anreize für „Systemdienlichkeit“

Anreize für „systemdienliche“ Betriebsweise bestehen bereits im aktuellen Tarifmodell; eine Weiterentwicklung ist geplant.

- **Zeitvariable Netznutzungsentgelte**

- Aktuelles Tarifmodell (SNE-V 2018 – Novelle 2025): Sommer-Nieder-Arbeitspreis (SNAP).

- **Reduzierte Netzentgelte auf Bezug bei Erbringung einer Flexibilitätsleistungen**

- Aktuelles Tarifmodell (SNE-V 2018 – Novelle 2025): Stark reduziertes Netznutzungsentgelt für Regelenergie.
- Ausweitung auf alle (marktlich organisierten) Flexibilitätsleistungen?
- Vermeidung tariflicher Nachteile für Laststeuerung (in Konkurrenz mit einspeiseseitiger Flexibilität).

- **Tarife mit regelbarer Leistung**

- Im aktuellen Tarifmodell (SNE-V 2018 – Novelle 2025) nur auf den Netzebenen 3 und 4 möglich (Leistungspreis für Bezugsleistung innerhalb der „regelbare Komponente“ um 75% reduziert.).
- Ausweitung auf andere Netzebenen für 2027 geplant.

Tarife mit regelbarer Leistung

Weiterentwicklung der „unterbrechbaren Tarife“ – Bezugsseitige Flexibilität auf Basis tariflicher Regelungen

- Für Netzbenutzer in Bezugsrichtung **wählbares Tarifmodell**
- Vertraglich **vereinbartes Bezugsrecht** setzt sich aus zwei Komponenten mit **unterschiedlichen Leistungspreisen** zusammen:
 - Garantierter Leistung (regulärer Leistungspreis)
 - Regelbarer Komponente (reduzierter Leistungspreis)
- **Schrittweise Einführung** auf allen Netzebenen
- **Steuerungsmöglichkeit** für Netzbetreiber bzw. **Pönalisierung** von Leistungsüberschreitung
- **Unterschiedliche Varianten** denkbar – je nach Netzebene, Digitalisierungsgrad und Typen von Netzbenutzern
- Aktuell für Netzebene 3 und 4 in Systemnutzungs-entgelte-Verordnung (SNE-V 2018 – Novelle 2026)

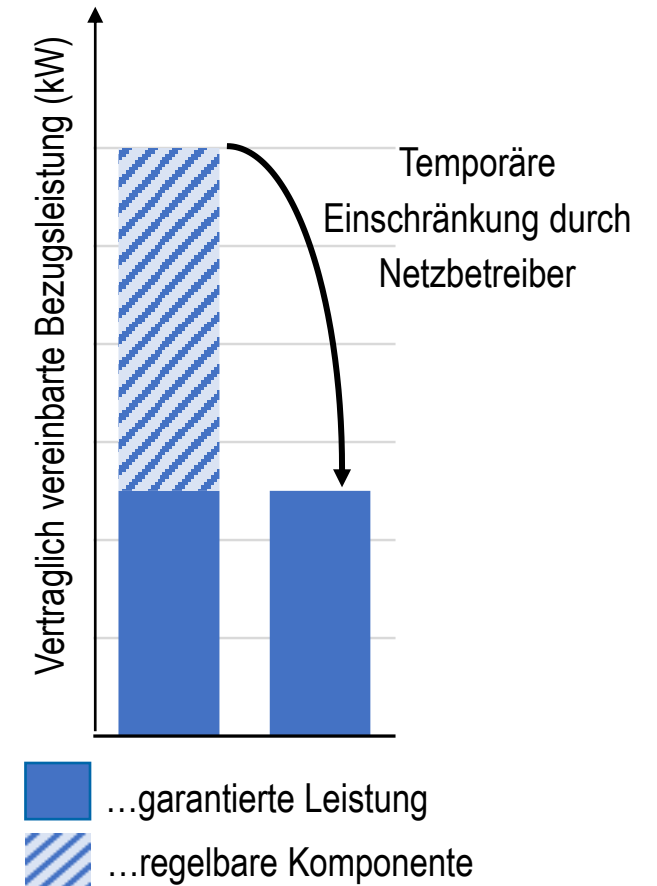
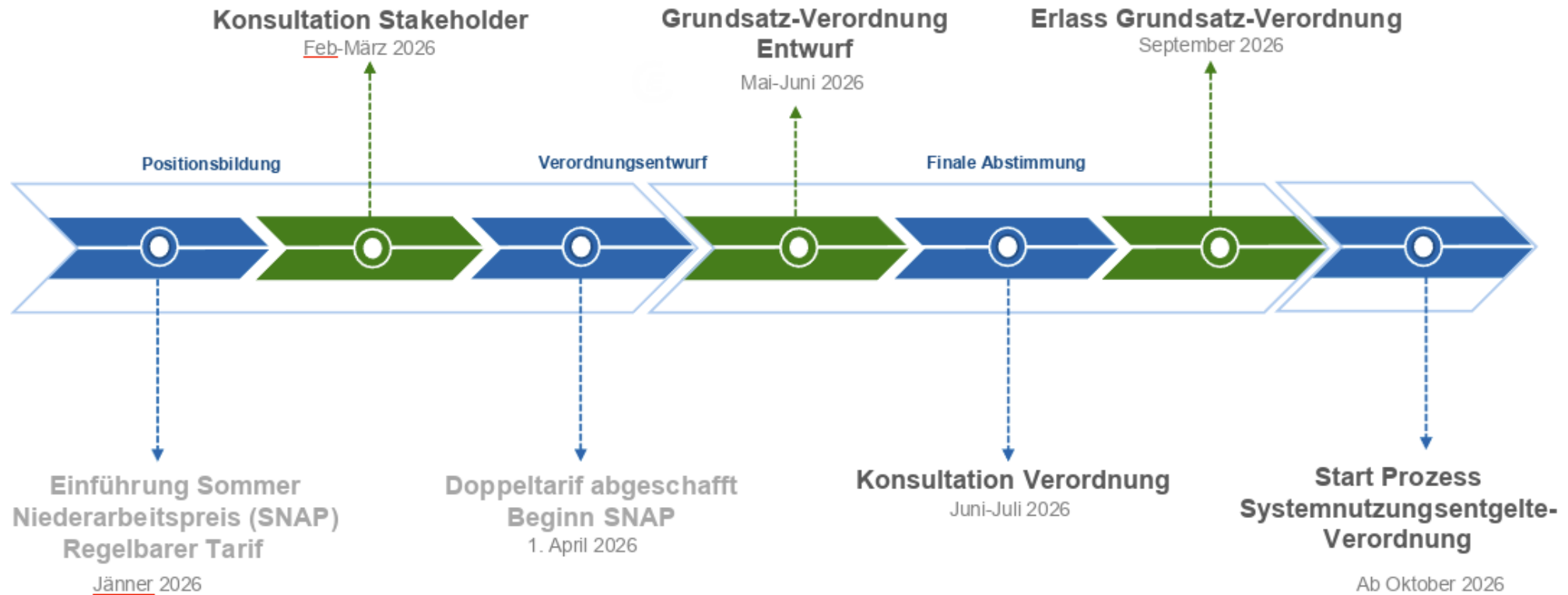


Abb.: Schematische Illustration des Tarifs mit regelbarer Leistung

- **Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung**
(SNE-GV gem. § 135 Abs. 1 EIWG)
 - Grundsätzliche Festlegungen zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte, bspw.
 - Netzanschlussentgelt
 - Modelle der „Systemdienlichkeit“
 - Inhaltliche Konsultation für Q1/2026 geplant
- **Systemnutzungsentgelte-Verordnung**
(SNE-V gem. § 135 Abs. 2 EIWG)
 - Festlegung der Höhe der Systemnutzungsentgelte auf Basis der SNE-GV
- **V-NEP-Verordnung**
(gem. § 119 Abs. 2 EIWG)
 - Inhalte und Formate der Netzentwicklungspläne für Verteilernetze
 - Vereinheitlichung

Zeitplan 2026 – Netzentgelte EIWG



- Das Konzept „**systemdienlicher Betrieb**“ gem. ElWG schafft einen Rahmen für tarifliche **Begünstigung und Beanreizung von gewünschten Betriebsweisen** (insbesondere, aber nicht ausschließlich, von Speichern).
- Die **konkrete Umsetzung** erfolgt in den **Verordnungen der E-Control** zu Systemnutzungsentgelten (SNE-GV und SNE-V).
- **Tarifliche Begünstigungen** sollen mit **klar bewertbaren Leistungen** verknüpft sein, die Nutzen für den Netzbetrieb und/oder das Gesamtsystem schaffen.
 - Konkrete Regeln für tariflich begünstigten Speicherbetrieb an „geeigneten“ Standorten werden im Rahmen des SNE-GV konsultiert.
- Neben „standortbezogenen“ Instrumenten ist eine **Weiterentwicklung bestehender tariflicher Instrumente** geplant, insb. zeitvariable Netznutzungsentgelte und Tarife mit regelbarer Leistung.

Kontakt

DI Dr. Gerald Kalt

 +43 1 24724 558

 gerald.kalt@e-control.at

 www.e-control.at

„UNSERE ENERGIE GEHÖRT DER ZUKUNFT“

E-Control

Rudolfplatz 13a, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 24 7 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Bluesky: <https://bsky.app/profile/econtrol.bsky.social>

Facebook: www.facebook.com/energie.control

www.linkedin.com/company/e-control

